

Reform der Geschworenen?



Präsident

Hon. Prof. Dr. Michael Rohregger

Nur rund 1 Prozent der Strafverfahren wird vor Geschworenen verhandelt. Der Sache nach sind es aber gewichtige Angelegenheiten, vor allem jene mit hoher Strafdrohung wie Mord. Auch wenn der Anteil recht gering ist, kommt ihnen somit durchaus Bedeutung zu.

Dass das Volk an der Rechtsprechung mitwirkt, steht schon in der Verfassung. Historisch war diese Mitwirkung gegen Willkür der Obrigkeit gerichtet. Davon kann in Österreich keine Rede mehr sein. Der historische Zweck hat sich also erübrigt. Das spricht freilich noch nicht per se gegen eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung.

In letzter Zeit häufen sich aber Fälle, in denen die Berufsrichter einstimmig der Meinung waren, dass sich die Geschworenen bei ihrer Entscheidung geirrt haben. Dass erfordert eine Neudurchführung der Verhandlung. Besonders effizient ist das nicht. Außerdem weckt es ein wenig Zweifel an der Verlässlichkeit dieses Systems: „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ muss man von der Schuld des Täters überzeugt sein. Wie es da zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen Berufs- und Laienrichtern kommen kann, ist nicht ganz klar. Dass Geschworene ihre Entscheidung nicht begründen müssen und davor noch eine „Rechtsbelehrung“ erhalten, ist auch ungewöhnlich. Würde man sich beim Flug nach New York in guten Händen fühlen, wenn ein Laien-Pilot vor dem Start noch eine kurze Schulung erhält, was die Knöpfe und Hebel im Cockpit so alles bedeuten?

Von vielen Seiten wird daher eine Reform der Geschworenengerichtsbarkeit verlangt. Für vorstellbar gehalten wird eine Begründungspflicht der Entscheidung der Geschworenen und eine Einbindung der Berufsrichter in die Frage, ob ein Angeklagter schuldig ist oder nicht. Das würde Entscheidungen transparenter machen, und durch die Mitwirkung der Berufsrichter würde das Ergebnis auf eine breitere Basis gestellt. Beides wäre aus rechtsstaatlicher Sicht eine Verbesserung im Detail, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Geschworenengerichtsbarkeit. Eine Diskussion wäre es jedenfalls wert.